

Artikel 54

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 5 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Ursprüngliche Fassung:

Die Volkskammer besteht aus 500 Abgeordneten, die vom Volke auf die Dauer von 4 Jahren in freier, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Unter der Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die Wahl zur Volkskammer
 1. Festlegung der Zahl der Volkskammerabgeordneten
 2. Wahlperiode
 3. Wahlkreise
 4. Anschluß an Art. 22
 5. Bisherige Wahlen

Literatur: wie zu Art. 22

I. Vorgeschichte

1. Unter der Verfassung von 1949.

- 1 a) Nach Art. 52 Abs. 2 der Verfassung von 1949 bestand die Volkskammer aus 400 Abgeordneten. Nach Art. 51 Abs. 2 betrug die Wahlperiode der Volkskammer vier Jahre.
- 2 b) In Durchbrechung dieses Verfassungssatzes legte § 7 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 31.7.1963¹ fest, daß² für die Volkskammer 434 Abgeordnete zu wählen waren. Außerdem war nach § 7 Abs. 2 a.a.O. der Ostsektor von Berlin berechtigt, 66 Vertreter in die Volkskammer zu entsenden (s. Rz. 81 zu Art. 1).
- 3 c) Wegen der Wahlrechtsgrundsätze und des objektiven Wahlrechts nach der Verfassung von 1949 und unter deren Geltung s. Rz. 1-14 zu Art. 22.
- 4 2. Art. 54 wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert.

II. Die Wahl zur Volkskammer

- 5 1. Mit der Festlegung der Zahl der Volkskammerabgeordneten auf 500 wurde die Rechtslage bestätigt, die bereits seit dem Wahlgesetz von 1963 gilt. Die Verfassung¹

¹ Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 97).